Zu beziehen
durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Erscheint alle 14 Tage.

Fernsprechanschluß Nr. 1517.

Abonnementspreis
pro Quartal 1 Mark.
Inserate die geip. Petitzeile 20 Pf.
Beilagen nach Uebereinkommen.

Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.
Organ der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, eingetr. Verein.

Nr. 24. | Redaktion: Bockstraße Nr. 7. | Breslau, den 23. November 1906. | Inseraten-Annahme: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstr. 49. | 52. Jahrg.

Inhalt: Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule. — Die Schulausstellung kunstgewerblicher Lehranstalten in Reichenberg und Dresden. — Das Patent vor dem Patentamt und vor den Gerichten. — Die Titel „Baugewerksmeister" und „Baumeister". — Der Inhaber eines Ladengeschäfts hat bezüglich der Verkehrssicherheit vor seinen Schaufenstern einen höheren Grad von Sorgfalt anzuwenden als andere Hausbesitzer. — Die erste Reparatur-Genossenschaft in Deutschland. — Laßt den Kaufzwang fallen. — Rechnung und Mahnung. — Literatur.

Breslauer Gewerbe-Verein.

Im **Panorama, Kaiser Wilhelmstraße 125**

ist ausgestellt:

Das **Schlachtengemälde** von Prof. **Braun** in München:

Gustav Adolfs Tod in der Schlacht bei Lützen.

Eintrittskarten zum ermäßigten Preise
25 Pfg. für Erwachsene
10 „ „ Kinder

sind für unsere Mitglieder und deren Angehörige bei Herrn Lederwarenfabrikanten **Ludwig Pracht**, Ohlauerstraße 63, zu haben.

Der Vorstand.
Professor Höffer, Vorsitzender.

Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule.

Der Magistrat, Abteilung für die Schulverwaltung erläßt folgende Bekanntmachung:

In den Kreisen der Arbeitgeber, die fortbildungsschulpflichtige junge Leute beschäftigen, besteht vielfach die Meinung, daß diese Personen vom Schulbesuch zurückgehalten werden dürfen, wenn dringende geschäftliche Abhaltungen vorliegen. Wir haben bereits in einem an einen hiesigen kaufmännischen Verein gerichteten Schreiben vom 18. Februar 1905 (abgedruckt in Nr. 9 des Gemeindeblattes für 1905) darauf hingewiesen, daß wir, insbesondere um eine weitere Verringerung der ohnehin schon knapp bemessenen Zahl der jährlichen Unterrichtsstunden zu verhindern, nicht in der Lage sind, nach dieser Richtung hin den Wünschen der Arbeitgeber zu entsprechen. Trotzdem werden nicht selten die Schulpflichtigen nach wie vor von den Arbeitgebern unter Hinweis auf Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes zurückgehalten mit der Behauptung, daß das Interesse des Geschäfts demjenigen der Schule vorangehen müsse. Wir sind in allen diesen Fällen gezwungen, die Bestrafung des Arbeitgebers wegen Uebertretung des Ortsstatuts betr. die gewerbliche Fortbildungsschule herbeizuführen. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Rostock vom 12. Februar d. J. (abgedruckt im Gewerbe-Archiv für das Deutsche Reich, VI. Band 1. Heft Seite 110) gibt uns Anlaß, unseren Standpunkt nochmals darzulegen. Nach dieser Entscheidung hat die Stadt Neustrehlitz in ihrem Ortsstatut, mit dem sie den Fortbildungsschulzwang eingeführt hat, ausdrücklich ausgesprochen, daß Schulversäumnisse — auch ohne vorherige Entschuldigung erlaubt sind, wenn sie durch „Notarbeit" geboten waren. Ein Arbeitgeber hatte angenommen, daß ein Notfall vorgelegen habe, weil „ein derartiger Andrang von Kunden gewesen sei, daß er sie habe nicht allein bedienen können". Das Gericht hat aber diese Entschuldigung nicht für begründet erachtet und ausgeführt, daß „Notfall nicht gleichbedeutend sei mit Eilfall und Notarbeit nicht mit unentbehrlicher Arbeit". Außerdem spricht die Entscheidung aus, daß, wenn nicht durch das Ortsstatut ausdrücklich bestimmte Ausnahmen geschaffen sind, bei einem Konflikt der Interessen des Arbeitgebers und seiner Pflicht, für den regelmäßigen Schulbesuch des Arbeitnehmers zu sorgen, die letztere vorangehe.

Diese Auffassung deckt sich völlig mit dem bisher von uns geübten Verfahren und dieses Verfahren erscheint um so begründeter, als unser Ortsstatut betr. die gewerbliche Fortbildungsschule keine Ausnahmebestimmung der erwähnten Art enthält. Wir können hiernach den Herren Arbeitgebern nur dringend empfehlen, die Arbeitnehmer nur in den alleräußersten Fällen — z. B. bei plötzlichen Todesfällen, Erkrankungen — vom Schulbesuche zurückzuhalten und ferner darauf zu achten, daß — soweit dies nach Lage der Sache möglich ist — die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterrichte vorher eingeholt wird.

Die Schulausstellung kunstgewerblicher Lehranstalten in Reichenberg und Dresden,

von W. Krause, Lehrer an der Handwerkerschule in Breslau.

In der deutschböhmischen Ausstellung zu Reichenberg waren die verschiedenartigsten gewerblichen Schulen Oesterreichs vertreten; sie gab deshalb ein anschauliches Bild der Organisation des gesamten Fortbildungs- und Fachschulwesens Oesterreichs, deren unbestreitbarer Vorteil ist, daß Schule und Praxis Hand in Hand gehen und die Ausbildung in der Lehrwerkstatt den Hauptteil des Unterrichts einnimmt. Die Ausstellung war nach einzelnen Schulkategorien geordnet und bot ein interessantes formen- und farbenreiches Bild.

Wir treten zuerst in den Ausstellungsraum der k. k. Staatsgewerbeschule in Reichenberg. Sie ist eine sog. „höhere Gewerbeschule" mit angegliederter Werkmeisterschule, welche sich in Abteilungen bautechnischer, mechanisch-technischer und chemisch-technischer Richtung, sowie in Abteilungen für kunstgewerbliches Zeichnen und Modellieren gliedert. Was hier bei den zahlreichen ausgestellten Arbeiten der Lehrwerkstätten als auch der Zeichnungen besonders in die Augen fiel, war die Tatsache, daß das Hauptgewicht des Unterrichts überall auf die handwerklich technische Ausarbeitung gelegt war. Peinliche Sauberkeit und Genauigkeit scheinen die Hauptforderungen zu sein. Dasselbe gilt von den Arbeiten der Lehrerkurse. Beim Dekrativen tritt deshalb überall das flotte künstlerisch Moderne in den Hintergrund und wir bemerken, daß diese Anstalt — im Gegensatz zu anderen Schulen Deutschböhmens — noch nicht ganz mit der konstruktiv mathematischen Unterrichtsweise gebrochen hat. — Für die umfassende wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit, welche die Lehrer der Anstalt für ihre Schule entwickelt haben, zeugten die Lehrbücher und Vorlagewerke, die Modelle und Apparate, welche ausgelegt waren.

Unter den k. k. Fachschulen für Holzindustrie waren vertreten die zu Grulich, Bergreichenstein, Wallern, Königsberg a. d. E., Tachau und die Korbflechterschule zu Bleistadt und Sebastiansberg. Ziel dieser Schulen ist, die Schüler zu selbstständiger Lösung einfacher konstruktiver und dekorativer Aufgaben der Holzbearbeitung zu führen. Daß dieses Ziel in schul- und sachgemäßer Weise erreicht wird, bezeugten die vielen tadellosen Arbeiten aus den Lehrwerkstätten. Daß auch dem Unterrichte in der Technologie des Holzes ein breiter Raum gewährt wird, bewiesen die ausgelegten schriftlichen Ausarbeitungen.

Unter den k. k. Fachschulen für Keramik und verwandte Gewerbe (wie Glasindustrie) sind zu erwähnen die Schulen zu Teplitz-Schönau, Oberleutensdorf, Steinschönau und Heida. Ihre Werkstattarbeiten und Zeichnungen zeigten, daß auf Gewinnung von Motiven aus der Natur für konstruktive und dekorative Zwecke das Hauptgewicht gelegt wird. Die Ableitung neuer Gefäßformen, sowie neuer Dekorationsmotive aus äußerst gewissenhaften Naturstudien war überall schulgemäß und künstlerisch demonstriert. Neben diesen vorzüglichen zeichnerischen Entwürfen waren prächtige keramische Arbeiten zu sehen, welche zeigten, daß diese Schulen in jeder Beziehung auf der Höhe stehen. Dasselbe gilt von der Schule für Quincaillerie in Gablonz. Besonders interessant waren bei letzterer die schönen Arbeiten in alten kunstgewerblichen Techniken.

Unter den k. k. Fachschulen für textile Industrie sind erwähnenswert die zu Reichenberg, Nochtitz, Landeskron, Rumberg, Hohenelbe, Schluckenau, Starkstadt und Graslitz. Die sachgemäße und praktische Ausbildung der Schüler ist am besten in den ausgestellten fertigen textilen Arbeiten zu ersehen. Der Zeichenunterricht geht auch hier von der Natur aus, um durch Umbildung von pflanzlichen Formen, sowie durch Studium der Ornamentierung und Farbenstimmung des Insektenkörpers neue Motive für Dekoration der Flächen zu finden. — Hervorstechende Leistungen auf dem Gebiete der Spitzenindustrie zeigte der „Wanderkurs des k. k. Zentral-Spitzenkurses in Wien".

Von den k. k. Fachschulen für Metallindustrie und Elektrotechnik waren Komotau und Nixdorf vertreten. Während erstere vornehmlich Werkstattarbeiten und graphische Darstellungen aus dem Gebiete der modernen Elektrotechnik vorführte, zeigte letztere vorzugsweise kunstindustrielle Techniken, wie Metallpressung, Email, Niello, Elfenbeinätzung- und -färbung, schwedische Metallätzungsverfahren u. dergl. Die allgemeine Handwerkerschule zu Teschen zeigt eine Anzahl vorzüglicher Arbeiten aus ihren Lehrwerkstätten. Die Schule weist nicht nur bautechnische und mechanisch-technische, sondern auch graphisch-technische Gewerbe verschiedenster Art auf.

Es geht natürlich über den Rahmen dieses Berichts hinaus, auf die Besprechung einzelner Arbeiten oder gar auf den Aufbau der Unterrichtsweise einzugehen. Die Ausstellung bot für den Fachmann soviel des lernenswerten und interessanten, daß Detaillierung zu weit führen müßte. Es ist bekannt, daß das österreichische gewerbliche Schulwesen trotz seiner straffen Organisation nie in bestimmten Formen erstarrt ist, sondern daß es stets in inniger Fühlung mit der gewerblichen und industriellen

Praxis die Wandlungen auf technischem und künstlerischem Gebiete erkannt und in sich aufgenommen hat. Daher kommt, daß sich in der Ausstellung überall der Sinn für das gute Moderne erkennen läßt, wie es vorbildlich für andere Schulen nicht besser gedacht werden kann.

Es muß jedoch beim Vergleich der Dresdner Ausstellung mit der Reichenberger neidlos zugestanden werden, daß der äußere Eindruck der ersteren ein bedeutend großzügigerer war. Das lag wohl hauptsächlich in dem Umstande, daß nicht nur die Aufmachung der Dresdner Ausstellung, das Arrangement der Arbeiten — eine künstlerische war, sondern daß auch hier die Raumkunst ein gewaltiges Wort mitsprach, während in Reichenberg hauptsächlich die Kleinkunst vertreten war. Es hatten in Dresden außer sächsischen noch preußische, württembergische und badensische Kunstgewerbe- und Fachschulen ausgestellt. Von den kunstgewerblichen Fachschulen Sachsens sind hauptsächlich erwähnenswert die Zeichnungen und Werkstattarbeiten der Kunstgewerbeschule in Dresden, der Kunstschule für Textilindustrie in Plauen und der Buchgewerbe-Akademie in Leipzig, welche außer guten Naturstudien vorzüglich ausgeführte graphische Arbeiten aufwies. — Außerdem zeigte Sachsen die Leistungen der Fachgewerbeschulen für Spielwarenindustrie in Grünhainichen, für Instrumentenbau in Klingenthal und Markneukirchen — letztere führte den vollständigen Werdegang einer Violine vor — für Blechindustrie zu Aue, für Textilindustrie (Spitzenklöppelei, Weberei, Posamenten u. dergl.) in Böhla, Schneeberg, Buchholz und Schwarzenberg. Es wurden hauptsächlich ausgeführte Arbeiten der Schüler und Lehrer vorgeführt, deren Formen- und Farbenwirkung zum größten Teile eine reizvolle war. — Der sächsische Landesverband für Handfertigkeitsunterricht hatte die in den Lehrwerkstätten entstandene Arbeit ausgelegt.

Von den preußischen Kunstgewerbeschulen hatten sich hauptsächlich jene Anstalten beteiligt, die der Anforderung des Programms der Ausstellung, vornehmlich Werkstattarbeiten vorzuführen, nachkommen konnten. Es stellten Aachen, Barmen, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Flensburg und Magdeburg vollständige Innenräume aus, die ausnahmslos von künstlerischer Wirkung waren. Sie waren zum größten Teile auf Grund von Wettbewerben von den Schülern entworfen und in den Schulwerkstätten ausgeführt worden. Die übrigen Schulen hatten ihre Schülerarbeiten in besonderen Kojen ausgelegt, deren Ausstattung ebenfalls zum größten Teile aus den Schulwerkstätten hervorgegangen war. Erwähnenswert von den Schülerarbeiten ist noch folgendes: Die Düsseldorfer Schule legte in großen Mappen die Lehrgänge im Freihandzeichnen aus, von denen z. B. die für die Architekturfachklassen nach folgenden Prinzipien geordnet waren:

1. Wiedergabe von Flächengrößen und Farbennuancen in zeichnerischer Uebersetzung.
2. Wiedergabe einfacher Körper in verschiedenen Arten zeichnerischer Darstellung, und zwar
   a) formendes Prinzip des Lichts,
   b) formendes Prinzip des Schattens,
   c) Vereinfachung der Farbe.
3. Zeichnerische Zergliederung der Konstruktion.
4. Eigenes Entwerfen auf Grund des vorangegangenen Studiums. —

Elberfeld stellte hervorragende Arbeiten des dekorativen Pflanzenstudiums für Flächenverzierung, Barmen prächtige ausgeführte Arbeiten für Buch- und Papierverzierung aus; Krefeld zeigte an Werkstattarbeiten: Kamin in Marmor und Schmiedeeisen, Feinmetallarbeiten in Gold und Silber sowie in Bronze modelliert, ferner geschnitzte Objekte der Kleinkunst, keramische und textile Arbeiten. — Die kunstgewerbliche Fachschule der Stadt Flensburg führte eine vollständige Taufkapelle mit allem Inventar bis auf die prächtigen Bleiverglasungen in den Fenstern in wirklich weihevoller Wirkung vor. Die Zeichenakademie in Hanau brachte neben vorzüglichen zeichnerischen Entwürfen schöne ausgeführte Bijouterien und Galanteriewaren. Die Keramische Fachschule in Bunzlau war mit modernen Gefäßen und Luxusartikeln, die Buchbinderfachschule in Berlin mit vornehmen Buchbinderarbeiten und die Holzschnitzerschule in Warmbrunn mit ihren prächtigen Schnitzereien vertreten. Die Kunstgewerbeschule in Magdeburg stellte eine ganze Bibliothek in Eichenholz von großzügiger Wirkung aus, in deren Glasschränken die Arbeiten der Kleinkunst aus den Schülerwerkstätten untergebracht waren. Reizvolle keramische Arbeiten, sowie moderne bedruckte Stoffe und gute Stickereien fielen besonders ins Auge. Von zeichnerischen Arbeiten erregten die aus den Klassen der Lehrer Bernardelli und Nigg berechtigtes Interesse.

Die Ausstellungen in Reichenberg und Dresden gaben ein deutliches Bild des rastlos aufwärtsstrebendem und vorwärtsdrängenden gewerblichen Schulwesens in Oesterreich und Deutschland. Ja, man kann wohl sagen, daß an manchen Stellen in dem Bestreben, mit den hergebrachten Formen zu brechen und völlig neues und eigenartiges an deren Stelle zu setzen, ein fast nervös zu nennendes Hin- und Hertasten zu merken war. Der junge Nachwuchs unserer kunstgewerblichen Anstalten ist eben eifrig bemüht, um jeden Preis der guten modernen Richtung zum völligen Siege zu verhelfen. Ist man dabei auch noch weit entfernt von einer gewissen Ruhe und Abgeklärtheit, so bedeuten doch diese Ausstellungen einen Erfolg, der nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Auch hier hat die Schule die Zukunft.

Das Patent vor dem Patentamt und vor den Gerichten.

Von Patentanwalt Bernhard Bomborn, Berlin SW. 61.
Gitschinerstraße 2.

II. Das Patent vor dem Patentamt.*)

a) Anmelde- und Erteilungsverfahren. Die Anmeldung von Erfindungen erfolgt bei dem Kaiserlichen Patentamt zu Berlin. Es sind folgende Unterlagen dazu erforderlich:

1. ein Antrag auf Patenterteilung;
2. eine Beschreibung in doppelter Ausfertigung;
3. Zeichnungen in doppelter Ausfertigung, ein Exemplar auf Karton, das andere auf Pausleinwand, Normalformat: 21 cm breit, 33 cm hoch;
4. die Anmeldegebühr von 20 Mk.

Die Anmeldung wird mit einer Nummer versehen, registriert, der Patentklasse zugeteilt, in welche der Gegenstand der Erfindung gehört und gelangt so in die Hände des Vorprüfers, eines technischen Beamten, der durch einen Stab von Hilfsarbeitern unterstützt wird. Von der Ausdehnung und der Organisation des Patentamtes kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man bedenkt, daß 89 Klassen mit im ganzen 480 Unterklassen vorhanden sind. Eine neuere Einteilung sieht sogar 7950 Gruppen vor, in welche diese Unterklassen zerfallen.

Der Vorprüfer prüft die Anmeldung auf Neuheit, indem er die gesamte technische Weltliteratur, hundert Jahre zurückgehend, in Rücksicht zieht; ist dies natürlich nur infolge einer vorzüglichen Organisation und Unterteilung des Literaturmaterials des Amtes möglich. Besonders kommen für die Prüfung deutsche und ausländische Patentschriften in Betracht, deren Gesamtzahl in die Millionen geht. Bei der Prüfung werden die aufgestellten Patentansprüche zugrunde gelegt und es wird untersucht, ob irgendwo Literaturstellen vorhanden sind, welche in den begrifflichen Umfang der Patentansprüche fallen. Ergibt sich, daß die Ansprüche zu weit gefaßt sind, so erläßt der Vorprüfer eine Verfügung, in der auf Veröffentlichungen hingewiesen, eine schärfere Abgrenzung gegenüber diesen verlangt und gegebenenfalls die Patentfähigkeit bestritten wird. Hält er von

*) Ueber gleichzeitige Anmeldung von Patent und Gebrauchsmuster vergleiche meine Schrift: „Das Gebrauchsmuster vor dem Patentamt und vor den Gerichten". 4. Aufl.

vorneherein die Patentfähigkeit für ganz ausgeschlossen, so erläßt er einen sogenannten „Vorbescheid", der also als schärfere Form der Verfügung aufzufassen ist. Der Anmelder, bezw. der ihn vertretende Patentanwalt hat sich darauf zu äußern und gegebenenfalls eine Umarbeitung der Ansprüche und Beschreibung vorzunehmen, um die Erfindung dem Bekannten gegenüber abzugrenzen.

Die Vornahme dieser Umarbeiten, besonders die Abfassung der neuen Ansprüche, setzt ein großes Maß von Erfahrung und gute logische Schulung voraus. Da von der Fassung der Patentansprüche und der Beschreibung der Umfang und Wert des Schutzrechtes abhängt, so ist den Erfindern zu empfehlen, sich die Mithilfe erfahrener Patentanwälte zu sichern. Mit der Bearbeitung von Schutzrechten nicht Vertraute neigen nur zu sehr dazu, die Erfindungen zu weit einzuschränken, so daß die erhaltenen Schutzrechte unter Umständen vollkommen wertlos sind und Nachahmungen Tür und Tor öffnen.

Das obige Verfahren, der Erlaß von Verfügungen durch den Vorprüfer, kann sich mehrmals wiederholen und zu langwierigen Kämpfen führen, die bei wichtigen und schwierigen Sachen unter Umständen jahrelang dauern können. Ein schneller Erfolg hängt meistens von der Geschicklichkeit des vertretenden Anwalts ab.

Ist der Vorprüfer schließlich der Ansicht, daß die Anmeldung genügend geklärt ist, so legt er sie einer der zehn beim Patentamt bestehenden Anmeldeabteilungen vor.

Die Anmeldeabteilung, welche aus technischen und juristischen Beamten besteht, faßt Beschluß über die Anmeldung und erklärt sie entweder für patentfähig oder weist sie zurück.

Angenommen, die Patentfähigkeit der Erfindung werde anerkannt, so wird der Titel nach den gesetzlichen Bestimmungen im Reichsanzeiger veröffentlicht, und die Unterlagen der Anmeldung werden im Kaiserlichen Patentamte zu Berlin zwei Monate lang ausgelegt. Es steht dem Erfinder aber frei, einen Antrag einzureichen, wonach die Auslegung der Anmeldung für die Dauer von drei Monaten und später event. für weitere drei Monate, also im ganzen für sechs Monate, ausgesetzt werden soll. Dies ist insofern vorteilhaft, als der Erfinder es während dieser Aussetzungsfrist in der Hand hat, sich noch über die voraussichtliche Rentabilität der Anmeldung von Auslandspatenten zu informieren und diese Anmeldungen zu betreiben, bevor die amtliche Veröffentlichung erfolgt ist.*)

Wird die Patentanmeldung zurückgewiesen, so kann der Anmelder innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses an ihn unter Zahlung einer Gebühr von 20 Mk. Beschwerde vor der Beschwerdeabteilung des Patentamtes, von denen zwei bestehen, erheben. Ohne Einzahlung dieser Gebühr gilt die Beschwerde als nicht erhoben, die Gebühr kann auch nicht nachträglich bezahlt werden. Vor der Beschwerdeabteilung können schriftliche und mündliche Verhandlungen stattfinden, und der Erfinder kann event. unter Vorlegung von Gutachten, Vorführung von Versuchen, Umgestaltung seiner Patentansprüche usw. alles versuchen, seine Anmeldung durchzudrücken. Auch das Verfahren vor der Beschwerdeabteilung kann unter Umständen geraume Zeit in Anspruch nehmen. Uebrigens können auch vor dem Vorprüfer und vor der Anmeldeabteilung die obigen Hilfsmittel, wie Gutachten, mündliche Verhandlungen usw. angewendet werden. Weist die Beschwerdeabteilung die Patentanmeldung zurück, so ist ihr Schicksal endgültig entschieden, es sei denn, daß die Erfindung noch nicht offenkundig geworden ist, da in diesem Fall einer Neuanmeldung nichts im Wege steht.

*) Bezüglich der Anmeldung von Auslandspatenten vgl. meine Abhandlung: „Der Anschluß des Deutschen Reiches an die Internationale Union und der Einfluß desselben auf die Abfassung deutscher Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, sowie auf die Verwertung von Erfindungen". — Ueber die Gesetzgebung des In- und Auslandes vgl. das Werk von Fabrikdirektor A. Johanning: „Was soll und muß der Erfinder, Ingenieur, Fabrikant, Gewerbetreibende, Kaufmann 2c. vom Patent-, Musterschutz- und Warenzeichenwesen wissen?"

Während der oben erwähnten zweimonatlichen Auslegungsfrist, welche nicht als druckschriftliche Veröffentlichung im Sinne des Patentgesetzes angesehen wird, kann jedermann gegen die Patenterteilung Einspruch erheben. Erfolgen Einsprüche nicht, so faßt die Anmeldeabteilung noch einmal Beschluß und erteilt das Patent, falls nicht nachträglich Umstände eingetreten sind, die die Patentfähigkeit ausschließen. Wird Einspruch erhoben, so erhält der Anmelder hiervon Mitteilung. Es kann sich hier ein weiterer Kampf gegen den Gegner vor dem Forum des Patentamtes abspielen. Einspruchsgründe sind: 1. Mangel der erfinderischen Qualität des Anmeldungsgegenstandes, weil kein Fortschritt vorliege; 2. Nichtneuheit der Erfindung wegen Veröffentlichung in Druckschriften oder wegen offenkundiger Vorbenutzung; 3. widerrechtliche Entnahme aus den Beschreibungen, Zeichnungen oder Gerätschaften eines dritten. Im letzten Falle hat nur der Verletzte ein Einspruchsrecht.

Gegen abweisende Beschlüsse des Patentamtes steht sowohl dem Anmelder wie auch dem Einsprechenden das Mittel der Beschwerde zu. Ist das Patent erteilt, so erhält der Anmelder nach einiger Zeit den Erteilungsbeschluß und die Urkunde des Patentes mit der gedruckten, die Erfindung enthaltenden Patentschrift.

b) Nichtigkeitsverfahren. Zurücknahmeverfahren. Die Vernichtung eines erteilten Patentes kann nur durch die Nichtigkeitsklage oder das Zurücknahmeverfahren ermöglicht werden. Das Zurücknahmeverfahren beruht auf der Bestimmung des Patentgesetzes, daß ein Patent nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage, der über die Erteilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung an gerechnet, zurückgenommen werden kann, wenn der Patentinhaber innerhalb dieser drei Jahre die Erfindung nicht in angemessenem Umfang in Deutschland zur Ausführung brachte, oder wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber sich aber weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu geben. Eine Nichtigkeitsklage kann angestrengt werden, wenn von seiten dritter nachgewiesen wird, daß Patentfähigkeit nicht vorliegt (siehe oben die Einspruchsgründe 1 und 2), daß die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist, oder daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist. Die Anträge können auf vollkommene Vernichtung oder auf Einschränkung des Patentes, also teilweise Zerstörung desselben, gerichtet sein. Unter allen Umständen ist ein Nichtigkeitsantrag an das Patentamt erforderlich unter Zahlung einer gesetzlichen Gebühr von 50 Mk. Im Falle des Nachweises der widerrechtlichen Entnahme des Patentgegenstandes aus den Beschreibungen usw. eines anderen ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. In den Fällen 1 und 2 ist eine Nichtigkeitsklage nicht mehr zulässig, wenn fünf Jahre seit dem Tage der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes verflossen sind.

Nichtigkeitsanträge müssen möglichst ausführlich begründet sein und müssen die Tatsachen angeben, auf welche sie sich stützen.

Die Nichtigkeitsklagen werden an die aus technischen und juristischen Beamten zusammengesetzte Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes vorgebracht; Kläger und Beklagter haben die Berufungsmöglichkeit an das Reichsgericht.

Die Titel „Baugewerksmeister" und „Baumeister".

Auf dem 7. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage in Nürnberg ist bekanntlich eine Resolution angenommen worden, dahin zu wirken, daß die Berechtigung zur Führung des Titels „Baumeister" und „Baugewerksmeister" in sämtlichen deutschen Bundesstaaten an den Nachweis zur Befähigung zur selbständigen Ausführung der Arbeiten des Maurer-, Zimmerer- und Steinmetzhandwerkes, sowie der zum selbständigen Betriebe dieser

Gewerbe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch in der Buch- und Rechnungsführung geknüpft wird.

In Preußen ist der Titel „Baugewerksmeister" durch einen Erlaß des Handelsministers vom 28. November 1902 freigegeben, während in andern nichtpreußischen Ländern des Deutschen Reiches eine andere Anschauung Platz gegriffen hat. Sowohl in einem sächsischen als auch in einem bayerischen Ministerialerlaß wird zum Ausdruck gebracht, daß der Unternehmer eines Baubetriebes sich die Bezeichnung „Meister" überhaupt nicht beilegen darf, wenn er nicht eine Meisterprüfung bestanden hat.

Nun stand man im preußischen Handelsministerium bisher auf dem Standpunkte, daß der § 133 der Gewerbeordnung den Meistertitel nur in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks schützt. Das Baugewerbe als solches könne aber nicht als ein einzelnes Handwerk bezeichnet werden. Beide Vorgänger des jetzigen Handelsministers haben deshalb die Frage, ob der Titel „Baugewerksmeister" den Schutz des § 133 genieße, in Uebereinstimmung mit gerichtlichen Entscheidungen verneint.

Es wird aber anerkannt, daß ein gewisses Mißverhältnis darin liegt, daß der Titel „Maurermeister", „Zimmermeister" geschützt ist, der Titel „Baugewerksmeister" aber nicht. Nun würde jedoch durch einen anderweiten Erlaß des Handelsministers, beziehungsweise durch eine Aufhebung des angefochtenen Erlasses an der Kompetenz der Gerichte, endgültig in diesem Sinne zu entscheiden, nichts geändert werden. Der Handelsminister hatte daher Veranlassung genommen, die außerpreußischen Gerichtsentscheidungen, die von der Judikatur der preußischen Gerichte abweichen, einzufordern. Daraufhin ist dann in Erwägung gezogen, ob eine Abänderung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen sein möchte nach der Richtung hin, daß auch der Titel „Baugewerksmeister" den Schutz genieße, den der § 133 dem Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks angedeihen lasse. Man war sich aber klar darüber, daß dieser gesetzgeberische Weg sich nur einschlagen lasse in Verbindung mit anderen weiteren Abänderungen der Gewerbeordnung; es sollte nicht aus jenem Anlaß allein eine besondere gesetzgeberische Aktion eingeleitet werden.

Wie die „Deutsche Mittelstands-Korrespondenz" hierzu schreibt, ist jetzt bei Einführung des sogenannten „kleinen Befähigungsnachweises", also bei einer ziemlich weitgehenden Abänderung der Gewerbeordnung, Gelegenheit gegeben, auch den Wünschen bezüglich des Schutzes der Titel „Baugewerksmeister", „Baumeister" und ähnlicher Meistertitel, die nicht in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks geführt werden oder später vielleicht sonst geführt werden würden, Rechnung zu tragen.

Der Inhaber eines Ladengeschäfts

hat bezüglich der Verkehrssicherheit vor seinen Schaufenstern einen höheren Grad von Sorgfalt anzuwenden als andere Hausbesitzer.

(Nachdruck verboten.)

Die Klägerin hatte Einkäufe in dem Geschäftslokale des Beklagten gemacht. Nach Verlassen dieses Geschäftslokales fiel sie am dritten Schaufenster des Geschäfts des Beklagten auf dem Bürgersteig zu Boden und erlitt durch diesen Sturz einen Gelenkbruch des rechten Armes, der nach ihrer Darstellung ein Steifwerden von Ellenbogen und Hand des rechten Armes, zur Folge hatte. Sie führte den Sturz auf durch Glatteisbildung verursachte Glätte des Bürgersteiges zurück, behauptete, daß der Beklagte die ihm nach der in Frage kommenden städtischen Straßenpolizeiordnung obliegende Verpflichtung, bei eintretender Glätte den Bürgersteig mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material zu bestreuen, schuldhaft verletzt und dadurch den Sturz verursacht habe, und verlangte vom Beklagten Schadenersatz.

Das Landgericht Saarbrücken hatte durch Zwischenurteil nach § 304 der Zivilprozeßordnung vom 22. Dezember 1904 nach dem Klageantrag erkannt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 28. Juni 1905 als unbegründet zurückgewiesen.

Das Reichsgericht als Revisionsinstanz (Urteil des II. Zivilsenats vom 23. Januar 1906) schloß sich dem Urteil der Vorderrichter an und begründete seine Entscheidung wie folgt:

„Der Berufungsrichter erachte als festgestellt, daß zur Zeit des Unfalls Glatteis geherrscht habe, und auf dem Bürgersteige vor dem Hause des Beklagten, wo die Klägerin gefallen ist, nicht gestreut gewesen sei. In dem vorhandenen Glatteis müsse die Ursache des Hinfallens der Klägerin erblickt werden. Dafür, daß der Klägerin ein eigenes Verschulden zur Last falle, sei nicht der geringste Beweis vorhanden. Selbst wenn man mit Rücksicht auf die Aussagen eines Zeugen annehme, daß nur einzelne glatte Stellen vorhanden gewesen seien, so könne es der Klägerin nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn sie diese Stellen nicht bemerkt habe und dadurch ausgeglitten sei. Ueberdies sei durch die übrige Beweiserhebung als bewiesen anzunehmen, daß damals vollständiges Glatteis eingetreten war. Der erhobene Schadenanspruch habe nach dem zweiten Satze von § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Voraussetzung, daß der Fall des Verschuldens vorliege, daher sei gemäß § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu untersuchen, ob der Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe. Zu Gunsten des Beklagten müsse angenommen werden, daß einem als zuverlässig bekannten Arbeiter von dem Beklagten nicht bloß die allgemeine, sondern auch in einem früheren Einzelfalle die besondere Anweisung erteilt worden sei, bei vorhandener Glätte zu streuen. Dadurch sei indessen die Annahme eines Verschuldens auf seiten des Beklagten nicht ausgeschlossen. Das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sei je nach Lage des Falles verschieden zu bestimmen. Vorliegend handle es sich um den Bürgersteig vor dem Geschäftshause des Beklagten und um eine Tageszeit, zu welcher der Beklagte in seinem Geschäfte tätig war und von dem Ladenraum aus den Bürgersteig überlehen konnte. Mit Rücksicht darauf, daß die Ausstellung in den Schaufenstern des Ladens den Verkehr des Publikums anlockt und dessen Aufmerksamkeit ablenkt, verlange die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an einer Stelle, die, wie bewiesen sei, wegen ihrer Lage das Bilden von Glatteis begünstigte, mehr als das, worauf sich der Beklagte beschränkt habe. Es wäre seine Pflicht gewesen, nicht bloß das Streuen für den Fall eintretender Glätte anzuordnen, sondern auch selbst darauf zu achten, ob glatte Eisschichten vorhanden waren, und wenn dieses der Fall war, sich zu überzeugen, daß die Anordnung des Streuens in der Tat befolgt wurde. Die Beweisaufnahme habe in dieser Hinsicht nichts ergeben. Unter Berücksichtigung aller Umstände müsse angenommen werden, daß der Beklagte, wenn er auch seine Pflicht nicht vollständig vernachlässigt habe, dennoch nicht die volle, im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet habe, so daß ihm immerhin ein Verschulden zur Last falle, durch das der Unfall der Klägerin verursacht worden sei."

Bei dieser Auffassung des Berufungsgerichts sei der Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit, die zur Annahme eines Verschuldens im Sinne des zweiten Satzes von § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches nötig ist und deren Begriff im § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches kein anderer ist als der des § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht verletzt worden, wie der Beklagte behaupte. Das vorliegende Schutzgesetz lege dem Hauseigentümer selbst die Verpflichtung auf und mache ihn für die richtige Ausführung persönlich haftbar. Er könne sich daher nicht unter allen Umständen durch den bloßen Nachweis der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei der Auswahl der zum Streuen der Glätte bestellten Person allein befreien; er habe nach den Umständen auch eine Pflicht zur Kontrolle, um sich gegen den Vorwurf einer Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu sichern. Inwieweit aber

eine solche Pflicht zur Kontrolle geboten erscheine, sei nach den konkreten Umständen zu entscheiden. In diesem Sinne habe sich bereits der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 20. März 1902 — VI 312/01 — ausgesprochen. Der Berufsrichter sei in seinen Urteilsgründen von der dargelegten rechtlichen Auffassung ausgegangen; er sei aber auch mit seinen Anforderungen, die er nach den besonderen Umständen des gegebenen Falles an den Beklagten gestellt hat, in dem Rahmen des unter solchen Umständen im Verkehr nach billigem Ermessen zu Erfordernden und Erforderlichen geblieben und habe ohne Verletzung des rechtlichen Begriffes der Fahrlässigkeit angenommen, daß der Beklagte nach der von ihm näher bezeichneten Richtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe.

Die erste Reparatur-Genossenschaft in Deutschland.

Am 6. September wurde in Leipzig eine Reparatur-Genossenschaft unter dem Namen „Genossenschaft selbständiger Schuhmacher für Leipzig und Umgegend" gegründet.

Ueber den Zweck dieser Genossenschaft sind sich wohl viele Fachmänner selbst nicht klar, sonst würden Anfeindungen wohl kaum möglich sein. Die Reparatur-Genossenschaft bezweckt, bei Ausführung der Schuhwaren-Reparaturen sich die neuen und neuesten Maschinen dienstbar zu machen, ähnlich wie früher die Nähmaschine in der Schuhmacherei dienstbar gemacht wurde, ohne daß dadurch die selbständige Existenz des Schuhmachers, selbst des kleinsten, vernichtet würde.

Als vor etwa 30 Jahren findige Leute auf den Gedanken kamen, bei Anfertigung von Schuhwaren sich der Maschine zu bedienen, lächelten die Schuhmachermeister und überließen das Feld ruhig den Kaufleuten, mit Schrecken sahen die Schuhmacher, wie nach und nach die Schuhindustrie sich hob und die Existenz vieler Schuhmacher vernichtete. Die Schuhfabriken wieder aus der Welt schaffen zu wollen, wäre die Idee eines Unzurechnungsfähigen. Wir stehen heute an einem ähnlichen Wendepunkte. Soll eine neue Industrie entstehen, welche die Reparatur der Schuhwaren in die Hand nimmt und damit auch die letzte Tätigkeit des Schuhmachers ihm entreißt? Wenn die Schuhmacher wieder so töricht sind wie vor 30 Jahren, so wird es geschehen, daß in ferneren 30 Jahren ein selbständiger Schuhmacher eine seltene Person ist, und dann von Rechts wegen, denn wer nicht hören will, muß fühlen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die heutige Schuhfabrikation eine Menge Maschinen in Tätigkeit hat, welche sich zur Ausführung der Reparaturen vorzüglich eignen, und ferner ist nicht zu bestreiten, daß in Zukunft noch manche Maschine hergestellt wird, welche die Reparaturen der Schuhwaren vollständig auf maschinellem Wege ermöglicht.

Also wenn jeder denkende Schuhmacher zugibt und infolge der Erfahrungen auf dem Gebiete der Anfertigung von neuen Schuhwaren zugeben muß, daß es möglich ist, die Schuhreparaturen mit Maschinen auszuführen, so ist die Frage berechtigt:

„Sollen die Schuhmacher die Ausführung der Reparaturen mit Hilfe der Maschinen selbst in die Hand nehmen oder sollen die Schuhmacher warten, bis sich der Kaufmann der Sache bemächtigt und eine neue Schuhwaren-Reparatur-Industrie ins Leben ruft, in welcher der selbständige Schuhmacher, wenn er nichts mehr zu tun hat, als Arbeiter beschäftigt werden kann?"

Ich glaube, die Beantwortung dieser Frage sollte dem Schuhmacher nicht schwer fallen, und die Schuhfabrikanten, welche dem Schuhmacher ein gut Teil Arbeit weggenommen, werden es dem Schuhmacher von Herzen gönnen, wenn er von ihnen lernt und dadurch wieder etwas sattelfester in seinem Handwerk wird.

Wie ist es nun möglich, die Ausführung von Schuhwaren-Reparaturen durch Maschinen auch dem kleinsten Schuhmacher zu ermöglichen?

Maschinen kosten Geld, sie brauchen Raum zum Aufstellen, welcher Miete, also wiederum Geld, erfordert. Selbst wenn dieses der einzelne Schuhmacher hat, so gehört doch auch Arbeit für die Maschinen dazu, da die billige Herstellung nur dann erreicht wird, wenn die Maschinen auch ständig in Tätigkeit sind. Der einzelne Schuhmacher wird in den meisten Fällen weder genügend Geld noch genügend Arbeit haben. Aber wenn sich alle Schuhmacher eines Ortes vereinigen in einer Genossenschaft, so wird das Geld und auch die Arbeit für die Maschinen herbeigeschafft.

Die Leipziger Genossenschaft ist zu diesem Zwecke auf nachstehender Grundlage zustande gekommen. Mitglieder der Genossenschaft können nur selbständige Schuhmacher werden. Sie verpflichten sich zur Einzahlung mindestens eines Geschäftsanteils in Höhe von 25 Mk., können aber bis zu 30 Anteile zeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, aber nicht die Pflicht, für einen Anteil für jährlich 300 Mk. Arbeitslohn Reparaturen in der Genossenschaft anfertigen zu lassen. Der kleinste Schuhmacher ohne Gehilfen wird selbstverständlich nur dann in der Genossenschaft arbeiten lassen, wenn er die Arbeit nicht selbst bewältigen kann oder wenn er durch Krankheit, militärische Uebung oder sonstwie am Arbeiten verhindert ist. Da die Arbeitslöhne durch die Maschinen sich für die Reparaturen bedeutend ermäßigen, wird mancher Schuhmacher gut daran tun, alles in der Genossenschaft anfertigen zu lassen und sich selbst damit zu beschäftigen, neue Kundschaft zu suchen.

Die Genossenschaft errichtet in allen Stadtteilen Abholungsstellen. Dort hat der Schuhmacher seine Reparaturen hinzuschaffen und abzuholen. Alle Reparaturen sollen innerhalb 24 Stunden fertiggestellt werden in erstklassiger Arbeit. Die Reparaturen sind allwöchentlich zu bezahlen. Das erforderliche Leder liefert jeder Schuhmacher mit. Um Verwechslungen beim Transport zu vermeiden, bekommt jedes Mitglied einen verschlossenen Leinwandbeutel mit Nummer versehen. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, bestimmte Preise einzuhalten, dadurch wird erreicht, daß keine Schundpreise eingeführt werden.

Selbstverständlich wird in der ersten Zeit nicht alles so glatt und schön gehen, wie man es wünscht. Aber damit kann man sich trösten. Die deutsche Schuhfabrikation war auch nicht gleich vollkommen, trotzdem kann man heute von ihr mit Recht behaupten, daß die deutsche Schuhindustrie die vollkommenste der Welt ist.

Friedr. Hennig, Schuhmachermeister, Leipzig-Plagwitz.

Laßt den Kaufzwang fallen!

Nachdruck verboten.

Wohl das erste Geheimnis der Warenhaus-Erfolge ist der Mangel des Kaufzwanges. Kein Kaufzwang, aber ungeniertes zeitlich unbegrenztes Besichtigen, verpflichtungsfreies Fragen, Unterhaltung und Stoff für Auge, Ohr und schließlich den Mund, das sind Dinge, die dem modernen Warenhaus eigen, die seiner großen Erfolge Begründungen sind.

Man sollte gerade vom Warenhaus lernen, deshalb kann man es ruhig befinden, ist doch der beste Lehrmeister im Kampf des Lebens und Berufs stets der Gegner, der Mitbewerber. Wenngleich nun nicht alles, was man vom Warenhaus lernen könnte, Anwendung finden kann im mittleren und selbst größeren Detailbetrieb, so sollte man aber Mittel und Wege zu finden sich einmal recht ernstlich bemühen: den von der breiten Masse des Publikums allgemein fest vorausgesetzten Kaufzwang aufzuheben und — für den Fall, daß solcher nicht besteht — Mittel und Wege suchen, dieses Nichtbestehen eines Kaufzwanges dem breiten Publikum als absolute Tatsache zu unterbreiten.

Wie viele Käufer würden diesen oder jenen Laden betreten, wenn sie nicht die durch den Kaufzwang herrschenden Unannehmlichkeiten fürchteten; so z. B. beim Nichtkauf von den hämischen Blicken anderer Käufer, oder vielsagenden Lächeln des Kommis oder der Verkäuferin oder dem verärgerten, brummigen Gesichtsausdruck des Geschäftsgewaltigen hinausbegleitet zu werden.

Wie viele, die hinsichtlich des Kaufobjektes noch unschlüssig sind, würden ihre Schlüssigkeit schnell finden, hielt sie der Kaufzwang nicht ab, lediglich der Besichtigung halber dies oder jenes Lokal zu betreten; aber sie lassen es, um der anderen Unannehmlichkeit aus dem Wege zu gehen, von geschäftseifrigen Gehilfen und Gehilfinnen in die Enge getrieben zu werden, sie fürchten (mit Recht) das zudringliche Zusetzen, das monotone Aufdrängen der Ware, das Zureden und alle sonstigen Mittelchen, die die gewandt sein wollenden Verkäufer anwenden, um die Kauflust anzuregen.

Laßt den Kaufzwang fallen; den ihr vielleicht garnicht selbst wollt, der aber in unzähligen Fällen von den Verkäufern und Verkäuferinnen ausgeht! Diese müssen zuerst mal belehrt werden, zugestutzt werden, wie es in einem Verkaufslokal ohne Kaufzwang auszusehen hat. Oder ist es „kein" Kaufzwang, wenn jemand nur um Besichtigung der Waren ausdrücklich bittet oder fragt und auf Schritt und Tritt tönt ihm das Angebot der Ware, deren Preis, deren Vorteile in die Ohren? Diese Fälle lassen sich verzehnfachen.

Also: zunächst das Personal erziehen, dem Publikum einen Kaufzwang vermissen zu lassen. Nach außen hin suche man die Geschäftsdevise: „Kein Kaufzwang" durch Reklame und in die Augen fallende Schilder zu verbreiten, denn nur langsam kann es der breiten Masse beigebracht werden, das man gelernt hat, auch im Kleinbetriebe den Zwang des Kaufes abzuschaffen. Selbstredend kann die totale Freiheit, die bezüglich Kaufs oder Nichtkaufs in den internationalen Warenhäusern herrscht, nicht voll und ganz in dem kleineren Betrieb hinübergenommen werden. Es soll nur der Grundgedanke, nicht zu drängen zum Kauf, Platz fassen, denn wenngleich ein stummer Verkäufer auch eine Null des Geschäftes ist, so ist auf der anderen Seite die losgelassene Snada eines anderen Verkäufers oft so unsäglich widerlich, daß man das Wiederkommen gründlich vergißt. Der Verkäufer muß suchen, ob er es nicht lernen kann, zu sehen, wer gefragt, wer nicht gefragt sein will die Kunst des Verkaufs gipfelt nicht mehr im täglich gleichen „Zureden", das stets den Charakter des „Aufschwatzens" an sich trägt, sondern in der Ergründung, wie der oder jener Besucher behandelt sein will. Man mühe sich, den Absichten des Besuchers gerecht zu werden und setze, und zwar im eigenen Interesse, vorerst die eigene Absicht, Waren abzusetzen, hintenan.

Gelegenheit macht Diebe. Mit noch größerem Recht läßt sich aber sagen: Gelegenheit macht Käufer! Die Gelegenheit kann aber nur im beseitigten Kaufzwang, in der Möglichkeit eines ungenierten Aus- und Eingangs des Publikums im Kaufraum gipfeln. Wer diese Gelegenheit seinen Besuchern aber verschafft, muß natürlich stets darauf bedacht sein, daß die Gelegenheit ihren Zweck erfüllt, nämlich, die Kauflust rege macht. Rege macht nicht durch Zureden, Angreifen, Aufschwatzen, sondern durch die viel beredtere Sprache der gewählten Warenausstellung. Hier soll — in einem besonderen Abteil des Geschäfts, einer hübschen hellen Ecke usw. — alles in einem guten Exemplar zu finden sein, was es zu kaufen gibt. In dieser kleinen Ausstellung darf kein eifriger Geschäftsjünger den Kundenfang betreiben. Das besichtigende Publikum muß sich hier eben bewegen können, wie in einer allgemeinen Ausstellung öffentlichen Charakters. Man lasse sich stets fragen, — angeregte Kauflust fragt stets selbst, dann ist's noch Zeit genug, in zurückhaltender Art und Weise den Kauf perfekt zu machen.

Will man die Aufhebung des wirklichen Kaufzwanges einführen, so muß das Lokal selbst und der Verkäufer hinsichtlich der Tatsache des Mangels eines Kaufzwanges keinen Augenblick Zweifel aufkommen lassen. Besonders muß die mühelose Besichtigung der Waren in freiester Weise durchgeführt sein — wenn man merken läßt, daß die Besichtigung dem Angestellten Mühe und Zeit raubt, so hat der Besucher schon das unangenehme Gefühl, einen Dienst entlohnen zu müssen. Er kauft eine Kleinigkeit und — kommt nicht wieder.

Das Lossagen vom Kaufzwang ist gleichzeitig ein Lehrmeister zur Ausgestaltung der Innendekoration der Verkaufsräume; denn je mehr hier ein ungezwungener, dem Auge gefälliger, mehr oder minder künstlerischer Geist herrscht, um so sympathischer ist die Wirkung auf den Besucher, um so schneller die Möglichkeit des Absatzes. Was beim Abschaffen des Kaufzwanges die Redekunst der Verkäufer unbedingt fallen und bezw. aufgeben muß, dies muß doppelt und dreifach die redende Schönheit und praktische Anlage der inneren Ladendekoration ersetzen. Hand in Hand muß mit dieser Innendekoration die Außendekoration (Schaufensterdekoration, Beleuchtung usw.) gehen, soll der Erfolg ein ganzer sein.

Volger.

Rechnung und Mahnung.

(Nachdruck verboten.)

Ein regulärer Eingang der Außenstände und damit auch eine Hauptbedingung für die gedeihliche Fortentwickelung des ganzen Geschäftes ist in wesentlichem Grade von der richtigen Handhabung der beiden Faktoren: des Rechnungszuschickens und der Mahnung, abhängig. In rechtlicher Hinsicht ist das Zuschicken eines Rechnungsauszuges, sofern daran nicht die ausdrückliche Aufforderung zur Begleichung des Betrages geknüpft ist, nicht als Mahnung anzusehen. Das ist aber um so weniger von Belang, als auch die Mahnung an sich nicht die Eigenschaft besitzt, der Verjährung vorzubeugen. Dies kann nur durch Erhebung der Leistungsklage oder durch Erlaß eines Zahlungsbefehles erfolgen, welche beide aber dem Schuldner vor dem Ablauf der Verjährungsfrist zugestellt werden müssen.

Trotzdem werden wohl das Mahnverfahren, wie auch das Versenden der Rechnungsauszüge in jedem Geschäft mit besonderer Sorgfalt erfolgen müssen. Bei letzteren wird es hauptsächlich darauf ankommen, sie zu regelmäßigen Terminen, welche durchaus nicht immer nach traditioneller Weise mit dem Quartalsersten zusammenfallen müssen, zu versenden. Allerdings dürfte es angebracht sein, bei Beamten, welche ihr Gehalt in vierteljährlichen Raten beziehen, auch vierteljährlich die Rechnung zuzustellen. Bei monatlich Gehalt Beziehenden wird aber wohl die am Ersten des zweiten oder dritten Vierteljahrsmonates zugestellte Rechnung mehr Erfolg haben. Den Landwirten und sonstigen Personen, die zu gewissen Zeiten besonderen Zufluß an barem Gelde haben, wird man am besten um diese Zeiten herum die Rechnungsauszüge zuschicken. Bei einer derartigen, auf die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Schuldners Rücksicht übenden Praxis, wird in den meisten Fällen, natürlich abgesehen von den böswilligen Schuldnern, das bloße Zusenden der Rechnung den Betreffenden zur Zahlung veranlassen, und man kommt um die heikele Notwendigkeit der eigentlichen Mahnung herum.

Diese muß nämlich, will der Geschäftsinhaber sich vor Verlusten und unliebsamen Weiterungen bewahren, in noch individuellerer Weise erfolgen. Hier wird man die persönlichen Verhältnisse eines jeden einzelnen Schuldners vorerst sorgfältig prüfen müssen und erwägen, ob eine Mahnung angebracht und notwendig ist. Vor allem nehme man auf solche Kunden Rücksicht, bei denen die Begleichung der Rechnung höchstwahrscheinlich durch besondere außergewöhnliche Vorfälle sich verzögert hat. Eine, wenn auch noch so höfliche Mahnung, kann hier den Geschäftsmann sehr oft um einen guten Kunden bringen. Ueberhaupt sind jedem Geschäftsmann drei Eigenschaften: Entgegenkommen, Geduld und Höflichkeit sehr zu empfehlen. Die beiden ersteren pflege man wenigstens so lange, bis man nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, es mit einem böswilligen Schuldner zu tun zu haben; letztere lasse man aber niemals vermissen, auch bei dem böswilligsten nicht. Mit Höflichkeit wir stets mehr erzielt werden, als mit gar zu grober Deutlichkeit, nur vor allem wird man sich manchen Aerger fernhalten. Ein besonderes Gebot der Höflichkeit ist es aber, stets in geschlossenen Briefen zu mahnen.

Literatur.

Moderne Entwürfe für Dekorationsmaler. 16 farbige Folio-Tafeln in Mappe von Heinrich Stenzel. Preis 20 Mk. Gilbers'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Wieder ein neues Malervorlagenwerk! Daran ist kein Mangel Aber bei näherem Zusehen stellt sich doch heraus, daß man es hier nicht mit Dutzendware zu tun hat. Heinrich Stenzel steht auf modernem Boden und seine Entwürfe verraten nicht nur ein feines Verständnis für Formen und Farbenstimmung, sondern sie kommen auch hinsichtlich der Anpassungsfähigkeit den neuzeitlichen Anforderungen entgegen. Leistungen, wie die Decke auf Tafel 1, besonders die in grau gehaltene, die Wände in Spritzmanier auf Tafel 4 und Einzelheiten von Tafel 5, 6, 11 und 15 werden jeden Praktiker aufs höchste erfreuen. Lobenswert ist das Bestreben des Künstlers, mit wenig Aufwand eine gute Wirkung zu erzielen und man darf wohl sagen, daß ihm dies bei der Mehrzahl der Entwürfe sehr gut geglückt ist. Der neueren Gepflogenheit folgend, können zu jeder Tafel vom Verfasser Pausen resp. Schablonen zu mäßigen Preise bezogen werden. Dem Dekorationsmaler steht also in der Stenzel'schen Publikation ein Werk zur Verfügung, das alle Anforderungen der Praxis berücksichtigt. Sein Preis von 20 Mk. für 16 farbige Folio-Tafeln ist ein durchaus mäßiger.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Ingenieur O. Höffer, Breslau.
Für den Inseratenteil:
Geschäftsführer Edmund Moczorowski, Breslau II.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig u. Wien.

Asien. Von Professor Dr. Wilhelm Sievers. *Zweite, neubearbeitete Auflage.* Mit 167 Abbildungen im Text, 16 Karten und 20 Tafeln in Holzschnitt, Ätzung und Farbendruck. In Halbleder gebunden 17 Mark.

Nordamerika. Von Dr. Emil Deckert. *Zweite, neubearbeitete Auflage.* Mit 130 Abbildungen im Text, 12 Karten und 21 Tafeln in Holzschnitt, Ätzung und Farbendruck. In Halbleder gebunden 16 Mark.

Süd- und Mittelamerika. Von Prof. Dr. Wilh. Sievers. *Zweite, neubearbeitete Auflage.* Mit 144 Abbildungen im Text, 11 Karten und 20 Tafeln in Holzschnitt, Ätzung und Farbendruck. In Halbleder gebunden 16 Mark.

Europa. Von Dr. A. Philippson und Prof. Dr. L. Neumann. Mit 166 Abbildungen im Text, 14 Karten und 28 Tafeln in Holzschnitt u. Farbendruck. In Halbleder geb. 16 Mk.

Illustrierte Prospekte sind kostenfrei durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Stickereien
empfiehlt in grosser Auswahl das
Weisswaren- und Gardinen-Lager
von 21
M. Weinhold,
Schuhbrücke 18,
im Hause des Herrn Juwelier **Dondorff.**

Hermann Einbock
Breslau II, Fernsprecher 7840.
Tauentzienstrasse Nr. 51
zwischen Teich- und Neue Taschenstrasse.
Installations- und Spezial-Beleuchtungs-Geschäft
für elektrisches Licht, Gas, Aerogengas etc. 76
Umänderungen, Aufbronzierungen Reparaturen
in eigener Werkstatt.

TH. FAULHABER
BRESLAU I
Firmen-Schilder-
HOLZ-, METALL- u. GLASBUCHSTABEN-FABRIK
BRILLANT-LETTERS
D. R. G. M.
Effectvoll für Schilder & Schaufenster.
GENERAL-VERTRETUNG für SCHLESIEN.

Gegründet 1877. DEUTSCHE FACHSCHULE Blecharbeiter u. Installateure Aue. Erzg. Theorie Praxis Schulzeit 1½ Jahr.
Laden- und Bauarbeiten.
Gas-, Wasser- u. elektr. Installation.
Aufnahme: Ostern und Michaelis.
Neu. Sonderabteilung. **Neu.**
Installateurschule.
Halbjährige Spezialkurse
in Gas- u. Wasser-Installation.
Beginn:
Theorie Ostern und Michaelis. Praxis.
Näheres durch den Direktor. 66

Für Nichtmitglieder:
die Zeile 6 Mk., jede folgende Zeile 5 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Bezugsquellen-Liste

(Adresse-Tafel.)

Für Mitglieder:
die Zeile 3 Mk., jede folgende Zeile 2 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Kunstbuchbinderei.
Franz Klinke,
Breslau, Schmiedebrücke 64 65.
Anfertigung von Original-Einbanddecken für Verlagswerke, sowie sämtlicher Buchbinder-, Galanterie- und Lederarbeiten.

Annoncen-Acquisition und -Expedition.
Theophil Kaul, Breslau, Mehlstrasse No. 11.
Von ersten Firmen empfohlen.

Armaturenfabrik für Gas, Wasser u. Dampf.
Amand Kliegel, Breslau, Berlinerstrasse 22a.
Fischer & Nickel, Kaiser Wilhelmstrasse 16.

Asphalt- u. Dachpappen-Fabriken etc.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.
F. Kleemann, Breslau-Krieteru, Siebenmorgenweg 28. Tel. 8457.

✚ Bandagisten.
Joh. Rein, Schmiedebrücke 17 18.
Bandagen jeder Art, Leibbinden, Orthopäd. Korsetts, Gummistrümpfe und alle in mein Fach schlagende Artikel.
Fachmännische Bedienung. Kein Kaufzwang.
Gegründet 1889.

Bau- und Maschinen-Klempnerei.
Ewald Ritter,
Matthiasstrasse 43. Fernsprecher 824.
Bernh. Sternberg, Gräbschenerstrasse 85. Tel. 8454. Spezialität: Bau.

Bedachungs-Geschäft.
Bernh. Sternberg,
Gräbschenerstr. 85. Fernspr. 8454.

C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.

Blitzableiteranlagen.
Carl Kreuzer
Weinstrasse 5. Telephon 9622.

Böttchergefässe.
Paul Simnon, Böttcherstr., Althüsserstr. 57. Grosses Lager aller Arten Böttchergefässe. Reparaturen in eigener Werkstatt.

Brennerei-Einrichtungen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Buchdruckerei.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft (e. G. m. b. H.), Tauentzienstr. 49, fertigt Rechnungen, Quittungen, Briefbogen, Mitteilungen, Couverts, Geschäftsbücher, Post-, Adress- etc. Karten und sämtliche Formulare für alle Bureaubedürfnisse, Visit-, Verlobungs- und Einladungskarten.

Caffee- und Thee-Importhaus.
Heinrich Gewaltig,
Breslau, Albrechtsstr. 5.

Cartonnagenfabrik.
Kuthaner & Unger, Augustastrasse 80.

Cassetten-Fabrik.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Cementwarenfabrik.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 63.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.

Central-Heizungen.
Bresl. Centralheiz.-Fabr., Schwarz & Sedlacek, Inh. L. Freericks, Gartenstrasse 23.

Centrifugalpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfkessel.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Draht- und Hanfseil-Fabrik.
Kaschube & Döring
Oderstrasse 30. Fernsprecher 311.

Eisengiesserei.
Amand Kliegel, Breslau, Berlinerstrasse 22a.

Eisengiessereien und landwirtschaftliche Maschinenfabriken.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraft-Uebertragungs-Anlagen.
Arthur Junghanns, Tauentzienstrasse 3.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen
liefert Johannes Lowies, XIII, Schillerstr. 10.

Fabrik
technischer u. sanitärer Steingutwaren G. m. b. H.
Breslau, Matthiasstrasse 198 202
Lieferung kompletter Klosettanlagen, Wascheinrichtungen etc.

Farben, Firniss, Lacke.
Robert Neugebaur
Reuschestrasse 19.
Fernsprecher 438.

Wilh. Bergmann, Hummerei 11.

Färberei und chem. Reinigungsanstalt
Eug. Eckert Gesch.-L.: **Friedrichstr. 94.** Fabrik: **Augustastr. 131.**

Färberei und chem. Waschanstalt.
M. Riedel, Hirschstr. 10, Poststr. 7, Klosterstrasse 26, Friedrich Wilhelmstr. 61, Neue Schweidnitzerstr. 10, Hohenzollernstr. 47/49 und Kattowitz O.-S.

Feilen-Fabrik.
Ludwig Wilkens, Friedrich Wilhelmstr. 80.

Glasbläserei, Thermometerfabrik und Wasserstandsröhren.
J. H. Büchler, Althüsserstrasse 7.

Gas-, Wasser- und Kanal-Anlagen.
A. Gottwald,
Breslau, Am Wäldchen Nr. 21.
Be- und Entwässerungs- sowie Gasanlagen.
Brunnen- und Pumpenbauanstalt.
Ausführung sämtlicher diesbezügl. Reparaturen.

Geldschränke und Cassetten.
M. Baumann Geldschrankfabrik. Breslau, Bahnhofstr. 24.
Anton Gerth, Walfischgasse 7/9. am Wachtplatz.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Grabdenkmäler.
R. Pausenberger's
Nachfolger
Antonio Rossi, Tauentzienstrasse 47, Ecke Teichstrasse.
II. Lager und Fabrik von Grabdenkmälern und Marmorwaren
Ende Lohestrasse, am Salvator-Friedhofe.

Paul Kamm
Hauptgeschäft: **Matthiasstr.,** Odertorwache. II. Geschäft: **Oswitzerstr.,** Nähe Bergkeller. Telephon 7908.

Gravier- und Ciselleranstalt.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher Amt II 7692.
M. Meinhardt, Breslau I. Schweidnitzerstr. 34/35 vis-à-vis **Hansen.** Verkauf **Seitenhaus** part.

Gurten- und Schlauch-Weberei, Hanf- und Drahtseil-Fabrik.
Carl Rudolph,
Oderstrasse 24. Fernspr. 576.

Haustelegraphen- und Telephon-Anlagen.
Richard Geith, Breslau II, Tauentzienstr. 88.

Heizungs-Anlagen.
Minsapost & Prauser, Werderstrasse 12/14, Heizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen. Fritz Kaeferle, Kreuzstrasse 41.

Hintermauerungssteine.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Holzdrehbänke.
August Burkhardt, Basteigasse 5.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Holzschnitte und Clichés.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher Amt II 7692.

Holzbearbeitungs-Maschinen.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Hutfabrik
Carl Hitze
Schmiedebrücke 63. Albrechtsstr. 4.

Kalksandziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Patent-Bureau
Bruno Nöldner.
Ingenieur.
Breslau I, Ohlauerstrasse 18.

Juwelen und Goldwaren
eigener Fabrikation.
Fritz Heinrich,
Ohlauerstr. 79.
Einkauf von Gold, Silber und Edelsteinen.

Kaffee-Rösterelen.
Breslauer Kaffee-Rösterei
Otto Stiebler, Zwingerplatz 5
Magazin für Lebensmittel grossen Styles.
Grösse des Verkaufssaales 500 qm.
Spezialität: Röstkaffees
in elektrischer Hitze geröstete Kaffees.
18 Geschäfte.

Kesselsteinlösungsmittel.
Chemische Fabr. „Baltia" Dr. J. Bischoff, Kiel.

Kupferschmiederei und Verzinnanstalt.
Albert Langer,
früher: O. Jagode,
Altbüsserstrasse 15/16.
Reparatur-Werkstatt.

Kühlanlagen.
Fr. Menzel, Breslau, Berl. Chaussee 74. Fabrik aller Arten Eisschränke und Blöcke. Kühlanlagen m. beständ. Luft-Circul. Fernspr. 8829.

Landwirtschaftliche Maschinen
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Lederwaren-Fabrikation.
Louis Pracht, Ohlauerstr. 63. Einziges Spezial-Geschäft für Reise-Ausstattung, Fabrik echter Rohrplatten- und Muster-Koffer.

Locomobilen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Vereinigte Fabriken landwirtsch. Maschinen, vorm. Epple & Buxbaum, Kais. Wilh.-Str. 104.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1

Maschinenfabriken
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Maschinenfabrik und Reparatur-Werkstatt.
Amand Kliegel, Breslau, Berlinerstrasse 22a.

Maschinenfabrik und Reparatur-Anstalt für graphische Maschinen.
Arthur Peikert. Breslau, Neudorfstr. 37. Tel. 569. Perman. Ausstellg. graph. Masch.

Masch.-Fabriken, Metall- u. Eisengiesserelen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Maschinenöle, Fettwaren jeder Art.
Fischer & Nickel, Kaiser Wilhelmstrasse 16.

Maschinentalg, säurefrei.
Rudolph Balhorn, Kräuterweg.

Maschinen-Treibriemen.
Fischer & Nickel, Kaiser Wilhelmstrasse 16.

Mosaik- und Thonplatten.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 33.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 49.

Oelfabrik.
E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18 24.

Optisches Institut
Gebrüder Cuno,
gegründet 1829.
Albrechtsstrasse Nr. 1.

Pressluft-Anlagen (Ingersoll).
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Roststäbe.
A. Niedlich & Co., (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Sauggas-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Schreibmaschinen.
Richard Geith, Vertreter d. deutschen **Adler**-Schreibmasch.
Breslau II, Tauentzienstr. 88. Teleph. 8236.
Reparaturwerkstatt f. sämtliche Systeme.

Seifen- und Parfümerien-Fabrik.
Rudolph Balhorn
Verkaufsstellen:
I. Neue Schweidnitzerstr. 4.
II. Friedrich Wilhelmstrasse 8,
III. Albrechtsstrasse 3.
Fabrik: Ende Neudorfstrasse.

E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.
Ernst Wecker, Klosterstrasse 31.

Silberwarenfabrik, Dampfwalzwerk und Präge-Anstalt.
Julius Lemor, Fischergasse 4.

Stammseidel. Vereinsseidel. Zinnwaren.
Otto Miksch, Kupferschmiedestrasse 47.

Steinbrechmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Stempelfabrik.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher 7692.
M. Meinhardt, Breslau I, Schweidnitzerstr. 34/35 vis-à-vis Hansen. Verkauf Seltenhaus part.

Transmissionen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Alb. Fischer. Ingenieur d. Berl.-Anhalt Masch.-A.-G., Breslau, Palmstrasse 33a.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Uhren.
Taschen-Uhren
in Gold, Silber, Metall. Grösste Auswahl.
Moderne Zimmer-Uhren.
E. Hartmann, Breslau
Schmiedebrücke 68, Ecke Ring.
Katalog zu Diensten.

Eduard Pfitzner, Uhrmacher, Taschenstr. 1.
Prämiiert: Breslau 1881, 1904. Nürnberg 1905.

Ventilations- und Trocken-Anlagen.
A. Niedlich & Co., (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Wagen.
Vieh-, Centesimal- u. Decimal-Brückenwagen
C. Herrmann, Breslau, Neue Weltgasse 36
Goldene, silberne u. bronceneMedaillen etc. etc.

Weberei für Hanfriemen, Schläuche, Baumwollen- und Kameelhaar-Treibriemen.
Kaschube & Döring, Oderstr. 30. Fernspr. 311.

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.
Wesselmann Masch.-Gesellschaft Breslau, G. m. b. H., Zwingerplatz 1.

Zerkleinerungsmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp).

Ziegel — Hartziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Ziegelei-Anlagen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.) Siebenhuf.-Str. 67.

Den Herren Gewerbetreibenden
empfehlen wir uns
zur Herstellung aller Drucksachen für Kontor, Betrieb und Reklame
in einfacher vornehmer und elegantester Ausführung
ein- und vielfarbig
Die Druckerei des Schlesischen Gewerbeblattes
Breslau II, Tauentzienstraße 49.
Fernsprecher 1517.

Eigentum des Gewerbe-Vereins.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II, Tauentzienstraße Nr. 49.